Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 4316.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen: 1) von Conitz im gleichnamigen Kreise, Regierungsbezirks Marienwerder, über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin; 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk im Kreise und Regierungsbezirke Bromberg; 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol an der Ostbahn, im Kreise Schwetz, Regierungsbezirks Marienwerder; 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Kreisen Conitz, Bromberg und Schwetz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1855.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 25. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4317.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Conitzer Kreises auf dem Kreistage vom 12. Dezember 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhunderttausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.	mit	10 Stück,
20,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.	mit	40 Stück,
10,000 Rthlr.	à	100 Rthlr.	mit	100 Stück,
22,500 Rthlr.	à	50 Rthlr.	mit	450 Stück,
22,500 Rthlr.	à	25 Rthlr.	mit	900 Stück,
15,000 Rthlr.	à	10 Rthlr.	mit	1500 Stück,
100,000 Rthlr.				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1856. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent

Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 25. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Conitzer Kreises

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. Dezember 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Conitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den

den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in einer ebendaselbst erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Conitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Conitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Conitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie

bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Conitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Conitzer Kreise.

Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Obligation des Conitzer Kreises

Litt. ..... №..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Conitz.

Conitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Conitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon
zur
Obligation des Conitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Conitzer Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Conitz.

Conitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Conitzer Kreise.

(Nr. 4318.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855. wegen der, von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. Dezember 1855.

Nachdem die Königlich Preußische mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichten sich beide kontrahirenden Regierungen, die Feldfrevel, welche ihre Unterthanen in dem anderen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Feldfrevler durch die Feldhüter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.) auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen vorgenommen werden. Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derselben aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen lassen.

Ar-

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Strafe von Einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Feldhüter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevler so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

Artikel 5.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat.

Artikel 6.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen ausgefertigte Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums ausgewechselt sein wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 21. November 1855.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. November d. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Dezember 1855.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4319.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1867. betreffend. Vom 8. Dezember 1855.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung sind übereingekommen, die zwischen ihnen unterm 10. resp. 5. Januar 1842. auf zehn Jahre abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention hierdurch auf anderweite funfzehn Jahre bis zum 1. Januar 1867. unverändert zu erneuern.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1855.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsministeriums vom 27. November 1855. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Dezember 1855.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)